

Vereinbarung
über den
Umfang und die Finanzierung des SPNV-Angebots
im Gebiet des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg
ab Dezember 2018

zwischen dem
Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg,
nachfolgend „Land“ genannt,

und dem
Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
nachfolgend „ZRF“ genannt,

mit dem Ziel der
nachhaltigen Stärkung des regionalen Schienenpersonennahverkehrs

[S-Bahn-Vertrag 2018]

Präambel:

Auf Grundlage der FREIBURGER ERKLÄRUNG vom 10.Dezember 2007 kommen das Land und der ZRF überein, das Fahrplanangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und dessen Finanzierung für das Gebiet des ZRF verbindlich festzulegen, um hierdurch die Grundlage für die anstehende langfristige Neuvergabe der Verkehrsleistungen zu schaffen.

Beide Partner setzen alles daran, dass die erforderliche Infrastruktur auf Grundlage der FREIBURGER ERKLÄRUNG bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 realisiert wird, um die Fahrbarkeit des in dieser Vereinbarung festgelegten nachfragegerechten Angebots sicher zu stellen.

§ 1 Verkehrsangebot - Zielzustand

- (1) Auf Grundlage der konzeptionellen Abstimmung in der AG Netz 2018 gemäß § 3 Abs. 2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG hat die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) das Gesamtvorhaben in betrieblicher Hinsicht geprüft. Den erforderlichen Ausbau der Infrastruktur, einschließlich des 3. und 4. Gleises im Rheintal vorausgesetzt, ergeben sich hieraus Verkehrsleistungen im Zielzustand mit einem Volumen von ca. 7,35 Mio. Zugkilometern pro Jahr. Beide Partner sind sich einig, dass dieses Leistungsvolumen für die Dauer von 15 Jahren an ein oder mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen der landesweiten Neuvergaben (hier: Netz 9 „Breisgau S-Bahn“) zwecks Erbringung nachfragegerechter Verkehrsleistungen vergeben werden soll. § 6 Abs.1 Satz 2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG gilt entsprechend.
- (2) Die Einzelheiten des Verkehrsangebots im Zielzustand (Betriebskonzeption und Fahrpläne) wurden einvernehmlich festgelegt, ANLAGENHEFT I, wobei dieses erst nach erfolgter Vergabe Bestandteil dieses Anlagenhefts und damit dieser Vereinbarung werden.

§ 2 Schrittweise Anpassung des Verkehrsangebots

- (1) Infolge der Verzögerungen beim Ausbau des 3. und 4. Gleises im Rheintal müssen Land und der ZRF davon ausgehen, dass der in § 1 vereinbarte Zielzustand zum Dezember 2018 nicht vollständig umgesetzt werden kann (Betriebsstufe 2018).
- (2) Betriebskonzeptionen und Fahrpläne des avisierten Vorläuferbetriebs (Vorstufen Dezember 2015 und Dezember 2016) sowie der hierauf aufbauenden Betriebsstufe 2018 werden im ersten Halbjahr 2011 einvernehmlich festgelegt.
- (3) Die einzelnen Festlegungen bilden das ANLAGENHEFT II, welches nach Erstellung Bestandteil dieser Vereinbarung wird, wobei § 1 Abs.2 2.Halbsatz entsprechend gilt. Die Verkehrsleistung wird somit im Dezember 2018 voraussichtlich ein Volumen von lediglich etwa 6,5 - 6,7 Mio. Zugkilometern, das entspricht ca. 88 - 91 von Hundert der in § 1 Abs.1 vereinbarten Gesamtleistungsmenge betragen.

§ 3 Finanzierung des Verkehrsangebots

- (1) Das Land stellt als Aufgabenträger für den SPNV die Finanzierung der Verkehrsleistungen entsprechend §§ 1 und 2 sicher.
- (2) Im Hinblick auf die erhebliche Ausweitung des Verkehrsangebots im Verbandsgebiet hat sich der ZRF in § 4 Abs.2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG bereit erklärt, eine Mitfinanzierungspauschale zu erbringen (ergänzende regionale Beteiligung). Die Höhe der finanziellen Beteiligung beträgt 3,75 v.H., jedoch höchstens € 0,273 je Zugkilometer (Betriebsstufe 2018), der vom Land jährlich dem / den Eisenbahnverkehrsunternehmen zu entrichtenden Betriebskostenzuschüsse im Landesvergabernetz 9 (Breisgau-S-Bahn), wobei Erhöhungen der Kapazität ohne Mehrung von Zugkilometern nicht zu einer Erhöhung der ergänzenden regionalen Beteiligung führen. Die Begrenzung der Mitfinanzierungspauschale berücksichtigt die erheblichen Leistungen des ZRF für die Planung der durchgängigen Elektrifizierung im Verbandsgebiet sowie die Kosten für die Herstellung des Lückenschlusses zwischen Titisee-Neustadt und Donaueschingen.

- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils zur Mitte des Kalenderjahrs, und ist erstmals am 30. Juni 2019 zu leisten. Maßgeblich ist jeweils das Leistungsangebot nach dem Fahrplanwechsel im Vorjahr. Mit dieser Regelung wird der stufenweisen Inbetriebnahme bis zum Erreichen des Zielkonzeptes Rechnung getragen.
- (4) Im Hinblick auf die geplante Aufnahme von Vorläuferbetriebsleistungen zum Dezember 2015 und 2016 werden Land und ZRF entsprechend § 6 Abs.2 der FREIBURGER ERKLÄRUNG die Höhe des 1999 vereinbarten regionalen Grundbeitrags für die Fahrplanjahre 2017 und 2018 anpassen. Die Anpassung bemisst sich nach dem prozentualen Anstieg der Zugkilometer in den Jahren 2017 und 2018 gegenüber dem Stand Jahres 1999 i.S. § 6 Abs.1 der FREIBURGER ERKLÄRUNG im Vergleich zum Zielzustand, § 1 Abs.1 dieser Vereinbarung.

§ 4 Grundlagen der Finanzierung

- (1) Soweit die Neuvergabe der Verkehrsleistungen nach §§ 1 und 2 Ergebnisse zeitigen, die die wirtschaftlichen Erwartungen des Landes um mehr als 10 v.H. verfehlen oder übertreffen, so treten beide Partner unverzüglich in Gespräche um eine einvernehmliche Anpassung der zu beauftragenden Leistungen ein. Maßgebliche Bemessungsgrundlage ist die vom Land im für das Vergabernetz 9 durchgeführte Abschätzung über den nach der Neuvergabe zu erwartenden Zugkilometerpreis. Die Abschätzung und das vom Land im Januar 2011 in Auftrag gegebene Kostengutachten für das Vergabernetz 9 sind dem ZRF bekannt.
- (2) Sollte der ZRF den einvernehmlich festgelegten notwendigen Infrastrukturausbau (Gesamtausbaubeschlusses der Verbandsversammlung für die Betriebsstufe 2018) nicht zeitgerecht co-finanzieren und ist dies zumindest mitursächlich für eine Verzögerung des Ausbaus, so trägt er die hierdurch bedingten Mehrkosten bei der Erbringung der Verkehrsleistungen. Das Land seinerseits wird für eine zeitgerechte Co-Finanzierung Sorge tragen.
- (3) Im Übrigen regelt diese Vereinbarung die ergänzende regionale Beteiligung des ZRF abschließend.

- (4) Dem Verkehrsangebot nach dieser Vereinbarung liegen RE-Leistungen auf der Relation Karlsruhe – Offenburg – Freiburg – Basel zugrunde, welche jedoch Bestandteil eines anderen Vergabernetzes im Land Baden-Württemberg sind. Der Umfang dieser RE-Leistungen ist gleichwohl zwischen den Partnern abgestimmt. Führen Abbestellungen dieser RE-Leistungen zu Mehrbestellungen im Rahmen des Vergabernetzes 9 („Breisgau S-Bahn“) wird das Land die Finanzierung dieser zusätzlichen Leistungen sicher stellen.

§ 5 Fortsetzung der Zusammenarbeit

- (1) Land und ZRF sind sich einig, die erfolgreiche vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzusetzen. Über Fahrplanänderungen wird der ZRF jeweils rechtzeitig vor Umsetzung der avisierten Anpassung informiert.
- (2) Die AG Netz 2018 wird als Arbeitsgruppe Schienenpersonennahverkehr (AG SPNV) über das Jahr 2018 hinaus weitergeführt, deren konkrete Zusammensetzung wird entsprechend den anstehenden Themen (Infrastruktur / Betrieb) jeweils anlassbezogen vereinbart.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Beide Partner sind sich einig, dass die REGIO-VERBUND GmbH im Rahmen ihrer Aufgaben die Interessen des ZRF, einschließlich dessen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, wahrnimmt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Land und ZRF verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlich und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommen.
- (3) Sollten Kürzungen der Regionalisierungsmittel das Land oder schwere finanzielle Verwerfungen den ZRF Gefahr laufen lassen, die eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen zu können, so werden beide Partner

unverzüglich in Gespräche eintreten, um Lösungen zu vereinbaren, die dem Ziel der dauerhaften Zusammenarbeit zur Stärkung des regionalen SPNV entsprechen.

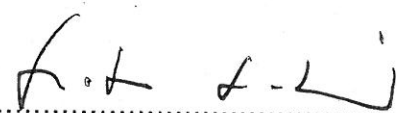
- (4) Beide Partner streben an, das Verkehrsangebot über die Laufzeit dieser Vereinbarung hinaus zu entsprechenden Konditionen aufrecht zu erhalten.
- (5) Änderungen dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform.
- (6) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein gezeichnetes Exemplar.

Anlagenhefte:

- I. Betriebskonzeption und Fahrpläne Zielzustand
- II. Betriebskonzeption und Fahrpläne Vorstufen und Betriebsstufe 2018

Freiburg im Breisgau, den 6.Juli 2011



.....
Staatssekretärin Gisela Splett.
Land Baden-Württemberg


.....

Landrätin Dorothea Störr-Ritter


.....

Landrat Hanno Hurth


.....

Oberbürgermeister Dr. Dieter Salomon

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg - ZRF -